

30.04.04

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202394 - vom 22. April 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 1. April 2004 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (KOM(2003) 609 – C5-0514/2003 – 2003/0236(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 609)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C5-0514/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0060/2004),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und billigt den Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Dänemarks und Grönlands zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 4a (neu)

(4a) Im finanziellen Ausgleich, auf den in Artikel 11 des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls Bezug genommen wird, sollte nur der kommerzielle Wert der Fangrechte zum Ausdruck kommen und es sollten nicht länger die Beträge enthalten sein, die Teil der Finanzhilfe an

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Drittländer sind.

Abänderung 2
Artikel 3 Absatz 1

(1) Werden Fangmöglichkeiten im Rahmen der einem Mitgliedstaat in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Grönlands zugeteilten Quoten und Lizenzen nicht genutzt, so kann die Kommission *die nicht genutzten Fangmöglichkeiten für das fragliche Fischwirtschaftsjahr* unbeschadet der den Mitgliedstaaten mit Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2371/2002 übertragenen Zuständigkeiten *auf entsprechenden Antrag eines anderen Mitgliedstaats den Schiffen dieses anderen Mitgliedstaats zuteilen.*

(1) Werden Fangmöglichkeiten im Rahmen der einem Mitgliedstaat in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Grönlands zugeteilten Quoten und Lizenzen nicht genutzt, so kann die Kommission unbeschadet der den Mitgliedstaaten mit Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 übertragenen Zuständigkeiten *und des Grundsatzes der relativen Stabilität Verfahren zur Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten einrichten, um eine optimale Nutzung der Fangmöglichkeiten zu ermöglichen.*

Abänderung 3
Artikel 4a Absatz 1 (neu)

Artikel 4a

(1) Während der Geltungsdauer des Protokolls und vor einer etwaigen Verlängerung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bewertungsbericht, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse.

Abänderung 4
Artikel 4a Absatz 2 (neu)

(2) Der Rat ermächtigt die Kommission auf der Grundlage dieses Berichts und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments, gegebenenfalls die Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines neuen Protokolls einzuleiten.